Jahresbeitrag gemeinschaftlich, nach Verhältniß ihrer Gehaltsquoten zu bezahlen haben, nur auf die beim Anfange der Pensionsanstalt bereits bestandenen Substitutionen zu beziehen ist. Von diesem Falle abgesehen aber ist jeder Kirchen- und Schuldiener, welchem ein Substitut beigegeben wird, verbunden, seinen Beitrag zur Kasse der Pensionsanstalt nach wie vor nach Maaßgabe des ganzen Einkommens, welches er vor dem Antritt des Substituten bezog, zu entrichten, wogegen aber auch die statutenmäßige Pension seiner Hinterlassenen nach seinem ganzen Einkommen zu berechnen ist.

Gera, am 15. Septbr. 1848.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung.
von Bretschneider.

R. Müller.

№ 203. Regierungsverordnung, die Erhebung einer Zuschlagsabgabe von verschiedenen Waaren betr., vom 20. Septbr. 1848.

In Folge der unter den Regierungen des Deutschen Zoll- und Handelsvereins getroffenen Vereinbarungen wird auf Höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherrschaften hierdurch Nachstehendes verordnet:

Von den nachverzeichneten ausländischen Waaren, welche vom 15. September d. J. an bis zum 31. Dezember d. J. über die Grenzen des Zollvereins eingehen oder während dieses Zeitraumes im Zollverein zum Eingang verzollt werden, sind außer den nach dem Zolltarif für die Jahre 1846—48 davon zu entrichtenden Zollsätzen, folgende Zuschläge zu erheben:

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Nach dem 14 Thaler-Fuß. Thl.	Sg.	Zollsatz. Nach dem 24½-Fl.-Fuß Fl.	Kr.	Zuschlag. Nach dem 14 Thaler-Fuß. Thl.	Sg.	Zuschlag. Nach dem 24½-Fl.-Fuß Fl.	Kr.
30b	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaa-									